



Datum: Januar 2019

zur Maschinenrichtlinie (2006 / 42 / EG)

Unsere Erzeugnisse (wenn nicht anders ausgewiesen) fallen nicht unter den Anwendungsbereich Maschinenrichtlinie (2006 / 42 / EG) , weil es sich um Zuliefer- oder Ersatzteile für Weiterverarbeiter in Industrie, Handwerk oder sonstigen fachkundigen Betrieben handelt und nicht um eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind.

Für die Verwender von Zulieferteilen, die unter deren Verwendung Maschinen im Sinne der o.g. Richtlinie herstellen, gilt nach der Maschinenrichtlinie allerdings die Bestimmung, dass Maschinen nur dann betrieben werden dürfen, wenn die Schutzanforderungen der Richtlinie vollständig erfüllt sind. Dazu sind die Angaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte unbedingt zu beachten. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Anbringung eines CE-Zeichens zu dokumentieren.

Wir erklären in diesem Zusammenhang folgendes:

- Unser Erzeugnis KEB-COMBIVERT der Baureihen F5, F6, G6, H6, S6, W6 und T6 nebst Zubehör entspricht den Anforderungen der Maschinenrichtlinie, die einen Hinweis auf die Normen EN 60204 bzw. VDE 0113 / Teil1 enthält und erfüllt die Anforderungen bezüglich elektrischer Sicherheit nach EN 61800-5-1 und elektromagnetische Verträglichkeit nach EN 61800-3. Im Bereich der Funkentstörung werden unter Verwendung der von KEB ausgelegten Funkentstörfilter die geforderten Grenzwerte eingehalten. Dabei ist es unbedingt notwendig, die in den Betriebsanleitungen angegebenen Verdrahtungsrichtlinien zu beachten. Für Einhaltung bei der Gesamtverdrahtung ist der Anlagenhersteller verantwortlich
- Unsere elektromechanischen Zulieferteile COMBINORM, COMBIPERM, COMBISTOP und COMBIBOX werden gemäß VDE 0580 gefertigt, geprüft und entsprechen als solche den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei Konzipierung und Bau von Maschinen im Sinne von § 2 Maschinenverordnung in Verbindung mit Anhang I der Maschinenrichtlinie (89/392/EWG). Demgemäß sind aufgrund der Beschaffenheit von KEB-Produkten bei der Klassifizierung einer Maschine keine Probleme zu erwarten.

Betriebsanleitungen für KEB-Produkte stehen zur Zeit in deutscher, englischer sowie teilweise in französischer und italienischer Sprache zur Verfügung. Bei Bedarf an Übersetzungen in andere Sprachen bitten wir im Einzelfall mit uns Rücksprache zu halten.

Barntrup, 02.01.2019

Unterschrift :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hovestadt', written over a horizontal dotted line.

i.A. W. Hovestadt , Normenbeauftragter